- 53. Unter welchen Boraussetzungen darf in einem Chescheidungsprozesse ein erstinstanzlicher Urteilseid in der durch Bernfung des Gegners des Schwurpflichtigen eröffneten zweiten Instanz ohne ausdrückliche Auschließung des Schwurpflichtigen an die Bernfung beseitigt werden?
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. November 1921 i. S. A. W. (Befl.) w. E. W. (N.). VII 199/21.
  - I. Landgericht Altona. II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Parteien sind seit 7. November 1908 miteinander verheiratet. Im Herbst 1918 begehrte ber Kläger mit ber auf Chebruch ber Beklagten gestützten Klage Chescheibung. Die Beklagte wendete Ginverständnis des Alagers mit bem von ihr begangenen Shebruch ein und erbob wegen angeblichen Chebruchs ihres Chemanns Widerklage auf Scheibung ber Ehe. Das Landgericht legte bem Rlager einen Gib bes Inhalts auf, ber Kläger habe 1914/16 nicht gewußt, baf bie Beklagte mit Sch. Geschlechtsverkehr unterhielt, und habe einen folden Geschlechtsverkehr auch nicht gebulbet und begunftigt, und erkannte für ben Fall ber Leistung bes Eides auf Chescheibung und Schuldigerklärung ber Beklagten sowie auf Abweisung ber Wiberklage, fur ben Gall ber Nichtleiftung bes Gibes auf Abweisung ber Rlage und Widerklage. Gegen bas Urteil erhob nur bie Beklagte Berufung mit bem Antrage, bie Rlage unbedingt abzuweisen. Der Rlager beantragte Burudweisung ber Berufung, erklarte inbes mit naberer Begrunbung, bag er "nötigenfalls" die Klage gemäß § 1568 BGB, auf ehewidriges Verhalten ber Beklagten stüte. Das Berufungsgericht erkannte bebingungslos auf Chescheibung, Schulbigerklärung ber Beklagten und Abweisung ber Wiberklage. Die Revision ber Beklagten wurde gurudgewiesen.

Mus ben Grunben:

Die schon vom Landgericht abgewiesene Widerklage, für welche ber im Juli 1914 erfolgte nächtliche Überfall ber Zeugin P. burch ben Kläger in Betracht kam, ist in der Berufungsinstanz überhaupt nicht mehr versolgt worden. Der bedingungslos auf Ehescheidung und Schuldigerklärung der Beklagten lautende Spruch des Berufungsurteils stützt sich nicht auf den in erster Instanz vom Kläger geltend gemachten und von der Beklagten zugegebenen Chebruch der letztern mit Sch., worauf sich der im landgerichtlichen Urteil dem Kläger auferlegte Sid bezog, sondern auf das im Laufe des Rechtsstreits von der Beklagten mit Sch. unterhaltene vertraute und ehewidrige Verhältnis, woraus der Kläger erst im Berufungsversahren, indes gemäß § 614 BPC. zulässigerweise, einen Hilfsgrund für seine Scheidungsklage entnahm. . . .

(Rach Erörterung und Aurudweisung mehrerer Revisionsrugen

wirb fortgefahren:)

Endlich wird von der Revision als Verstoß gegen § 536 BPO. beanstandet, daß, obwohl nur die Beklagte Berufung eingelegt hat, daß Berufungsurteil der Scheidungsklage des Ehemanns unter Streichung des Eides, auf den das Landgericht erkannt hatte, debingungslos stattgibt. Das Berufungsurteil nimmt unter Hinweis auf die Heiligkeit und sittliche Bedeutung des Eides an, die Aushebung eines in erster Instanz erkannten Eides sei in der Berufungsinstanz auch ohne eine Unschlüßberufung des Berufungsbeklagten zulässig, wenn die unter den Sid gestellten Tatsachen unerheblich seien, und zwar auch

bann, wenn hierburch bie Lage bes Berufungsbeklagten fich gunftiger Diese Ermagung lagt fich, wie ber Revision einzuraumen gestalte. ift, nicht aufrecht erhalten. Die einschlägige Rechtsprechung bes Reichsgerichts hat fich babin entwidelt und gefestigt, bag eine von einem Gibe abhangig gemachte erstinftangliche Entscheidung nicht auf alleinige Berufung bes Gegners bes Schwurpflichtigen ohne einen barauf gerichteten Rechtsmittelantrag zugunften bes Schwurpflichtigen in eine unbedingte Enticheidung abgeandert werden barf, es fei benn, daß fich bie Sachlage in zweiter Instanz so wesentlich verandert hat, daß bie Beseitigung bes Eides geboten ift und eine wirkliche Beschwerung bes Berufungstlägers nicht enthält (bgl. RGB. Bb. 15 G. 211, Bb. 25 S. 428, Bb. 29 S. 426, Bb. 44 S. 366, Bb. 49 S. 381, Bb. 93 S. 237; Gruchot Bb. 39 S. 446, Bb. 45 S. 1133, Bb. 52 S. 1137; Urteil bes RG, bom 26. Januar 1921, V 387/20). Hiermit fteht bie angeführte Ermägung bes Berufungsurteils nicht im Gintlang. Gleichwohl ift aber im Ergebnis ber Streichung bes landgerichtlichen Urteilseibes beiguftimmen. Bebenten maren nur bon bem Musgangspuntte aus möglich, bag eine Unichliegung bes Klagers an bie bon ber Beklagten eingelegte Berufung nicht borliege. Man barf jeboch annehmen, bag fich ber Klager ber Berufung angeschloffen bat. Sierzu genügte jebe Erflarung bes Rlagers, bie finngemaß, wenn auch nur für einen gewissen Fall, auf unbebingte Chescheibung und Schuldigerklarung ber Beklagten gerichtet war. Gine folche Erklarung liegt in ber erft in zweiter Inftang und nur "nötigenfalls" erfolgten Grundung der Rlage "auf ehemidriges Berhalten ber Beklagten gegenüber Sch. gemäß § 1568 BBB". Dics Borgeben bes Rlagers bebeutet, daß, falls das Berufungsgericht Bebenken hegen follte, sich einfach bem Landgericht anzuschließen, er bann bedingungsloß Scheibung ber Ehe wegen schwerer Verfehlung ber Beklagten im Sinne bes § 1568 begehre. Der Fall ist eingetreten, ba ber Berufungsrichter es für angezeigt gehalten hat, zu unterstellen, daß sich ber Kläger früher, vor der Klage, dem ehebrecherischen Verhältnisse seiner Frau und bes Sch, gegenüber nachsichtig gezeigt hat. Damit war für ben Berufungsrichter freie Bahn geschaffen, nach Feststellung bes Scheibungsgrundes aus § 1568 unter Befeitigung bes Urteilseibes bie Chefcheibung auszusprechen. Im übrigen murbe biefes Verfahren bes Berusungsrichters. jelbst wenn man hier eine Anschlußberufung bes Klagers nicht annehmen wollte, mit ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts nicht im Wiberfpruch fteben. Nachbem fich aus ber prozegrechtlich julaffigen und fachlich begrundet befundenen Geltenbmachung eines Scheibungsgrundes aus § 1568 ergeben hatte, bag fich bas Klagebegehren rechtfertigte, war es logisch unmöglich, für ben Fall ber Nichtleiftung bes landgerichtlichen Urteilseids zur Klagabmeifung zu gelangen.

Aufrechterhaltung bes Sibes ware also nur übrig geblieben, für ben Fall sowohl ber Leistung als auch ber Nichtleistung bes Sibes nach bem Alagantrage zu erkennen. Unter solchen Umständen wäre ber Sib als Entscheibungsbedingung sinnmibrig. Daher war die Beseitigung bes völlig überflüssigen Sibes geboten, und sie gereichte auch der Bestlagten nicht zur wirklichen Beschwerde, da es ihr an jedem berechtigten und beachtlichen Interesse daran fehlte, daß der Sib bestehen blieb.